

26.04.2024

## Videomaterial – Sauenhaltung/Ferkelproduktion ca. 60 Minuten-

eingesandt von Animal Equality an Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V. zur Beurteilung hinsichtlich Konformität mit dem Tierschutzgesetz bzw. hinsichtlich tierschutzrelevanter Vorgehensweisen/Unterbringungsverhältnisse.

Im Folgenden wird zu den aufgeführten Themen Stellung genommen:

1. Eingriffe an Tieren (Schwänze kupieren)
2. Kastration männlicher Tiere mit Isofluran-Narkose
3. Tierärztliche Tätigkeit? Binneneberoperation
4. Technopathien bei den Sauen
5. Misshandlungen
6. Nottötungen/Tötungen
7. Allgemeiner Umgang mit den Tieren/Sadistische Tierquälerei
8. Verhaltensauffälligkeiten bei Sauen im Kastenstand
9. Krankheitsbilder

Für jedweden Umgang mit Tieren gilt § 1 (Grundsatz) des Tierschutzgesetzes. Dieser besagt, dass aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist und niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

In § 2 Nr. 3 ist festgelegt, dass jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte **Unterbringung** des Tieres zu sorgen hat und über die entsprechenden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss.

Im 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes werden Eingriffe an Tieren behandelt.

§ 5 Abs. 1 legt fest, dass an einem Wirbeltier nicht ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen werden darf. Eine der angegebenen Ausnahmen betrifft das Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln. Das Kürzen des Schwanzes ohne Betäubung darf bei Ferkeln nur bei unter 4 Tage alten Tieren vorgenommen werden.

---

### **Zu Punkt 1**

Das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zur Verhinderung von Schwanzbeißen ist durch EU-Recht bereits seit 1991 verboten. Der Eingriff darf nur dann durchgeführt werden, wenn er unerlässlich ist, d.h. wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen durch andere Schweine entstanden sind. Zudem sind vorher andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei auch Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind.

Die Vorgaben für die Durchführung des Schwänze Kupierens wurden in Deutschland in den §§ 5 und 6 (§ 6: tierärztliche Indikation) Tierschutzgesetz umgesetzt.

Bei einem Audit der EU im Jahr 2018 in Deutschland wurde festgestellt, dass in Deutschland wie auch in vielen anderen Mitgliedsstaaten flächendeckend gegen diese Vorschriften verstoßen wird.

- Das trifft auch auf die hier im Video gezeigte routinemäßige Amputation der Schwänze zu. Außerdem scheint eine erhebliche Anzahl der Tiere nach der geschätzten Körpergröße älter als 4 Tage zu sein. Damit wäre eine Betäubung für den Eingriff notwendig.
  - Bei Verzögerung des Arbeitsablaufes ist sehr langes Festhalten der Tiere an den Hinterbeinen (Kopf über) zu beobachten, wodurch die Auslösung von Angst und/oder Panik erfolgt.
  - Offensichtliches nicht bei der Sache sein der Arbeiter (Scherzen und Schwätzen miteinander), abgetrennte Schwanzteile werden in die Box zurückgeworfen, in der die Ferkel quasi warten müssen bis sie dran sind, oder finden sich auf der Stallgasse wieder.
- 

### **Zu Punkt 2**

- Die als männliche Tiere identifizierten Ferkel, werden sofort nach dem Schwanzkupieren per Isofluran- Narkose kastriert.
-

- Ab 1. Januar 2021 dürfen Ferkel nur noch mit Betäubung kastriert werden. Neben Tierärztinnen und Tierärzten darf die Isofluran - Narkose auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Sachkundenachweise müssen alle beteiligten Personen ablegen, die mit dieser Aufgabe betraut sind.

- Narkose und Kastration haben wie folgt abzulaufen:

Die Ferkel sollten zwischen dem 4. bis 7. Tag kastriert werden. (Tiere scheinen hier z.T. älter zu sein). Vor der Inbetriebnahme muss das Gerät und die Isofluran Konzentration kontrolliert werden (Aufwärmzeit, Kontrollleuchte) die richtige Isofluran Konzentration liegt bei 5 Volumenprozent. 30 Minuten vor der Kastration muss den Ferkeln Meloxicam als Schmerzmittel verabreicht werden, damit Schmerzen, Schwellungen und Entzündungen vermieden werden (ist hier nicht sichtbar).

Der richtige Sitz der Atemmaske muss zwingend kontrolliert werden, da sonst die Narkosetiefe nicht gesichert ist. Nach ca. 30 bis 70 Sekunden muss durch Auslösen des Zwischen-/Afterklauenreflexes die Narkosetiefe überprüft werden.

Nach der Eröffnung der Hodenkapsel mit einem Skalpell wird die Durchtrennung der Samenstränge mittels eines Emaskulators durchgeführt. Dadurch wird durch Quetschung der Gefäße eine erhöhte Nachblutung verhindert (im vorliegenden Fall wird nur mit dem Skalpell gearbeitet, Blutstillung findet nicht statt).

Skalpelle und Emaskulator (je nachdem was verwendet wird) müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, um eine Keimverschleppung zu verhindern und Einmalhandschuhe sind zu wechseln Die Kastrationswunde muss nach der Prozedur mit Wundspray/Antibiotikum versorgt werden.

All diese aufgeführten Punkte müssten Gegenstand des fachgerechten Arbeitens sein bzw. müssen Gegenstand eines erfolgten Sachkundenachweises sein. Ob eine notwendige Kontrolle des Gerätes erfolgt, ist nicht zu erkennen. Die Kontrolle der Narkosetiefe (bei jedem Tier zu kontrollieren) und der Eingriff selber sowie die Reinigung, Desinfektion und Wundversorgung im Anschluss an die Kastration konnten in den Videosequenzen ebenfalls nicht beobachtet werden. Wir gehen davon aus, dass das auch nicht erfolgt ist. Wir gehen weiter davon aus, dass die durchführenden Personen entweder nicht gewillt sind die Kastration lege artis durchzuführen oder, dass sie gar keinen Sachkundenachweis haben und damit die notwendigen Kenntnisse fehlen, um fachgerecht handeln zu können. Damit wären die hier arbeitenden Personen nach dem TierSchG (siehe erster Abschnitt der Beurteilung, die hierfür relevanten Gesetze) nicht berechtigt die Eingriffe durchzuführen (§ 2 Nr. 3 TierSchG)

---

### **Zu Punkt 3**

Binneneber werden diejenigen Eber genannt, deren Hoden nicht in das Skrotum (Hodensack) abgestiegen, sondern in der Bauchhöhle verblieben sind, aber durchaus hormonell aktiv sind und wie normale männliche Ferkel kastriert werden,

um den Ebergeruch zu vermeiden. Die sogenannte Binneneber-OP ist eine Bauchoperation und erfolgt demzufolge mit Eröffnung der Bauchhöhle nach Injektionsnarkose. Sie wird in der Landwirtschaft üblich im Hängen (an einem Gestell/Leiter) durchgeführt.

- In den Videosequenzen wird die OP durch eine Mitarbeiterin durchgeführt, die höchstwahrscheinlich keine Tierärztin ist.
- Die Tiere sind auf „Vorrat“ narkotisiert und liegen auf der Stallgasse auf dem bloßen Betonboden und werden auch nach erfolgter OP wieder auf den nackten Boden gelegt (Achtung! Auskühlung, keine Nachkontrolle).
- Die narkotisierten Tiere werden nacheinander an einer Leiter hängend operiert
- Lidreflexauslösung zur Kontrolle der Narkosetiefe konnte nicht beobachtet werden
- Die Frage ist, ob eine Nicht- Tierärztin überhaupt eine solche Operation durchführen darf und wenn ja, hat sie dann den gesetzlich geforderten Sachkundenachweis? Dass die Akteurin keine Tierärztin ist, ist eine Vermutung. Es gibt Indizien, die diese Vermutung bestätigen könnten, z.B. die Art der Schnittführung (zu lang, teilweise schräg und an der falschen Stelle). Auch das ziellose Rumsuchen in der Bauchhöhle deutet zumindest darauf hin, dass da jemand im Einsatz ist, der das noch nie oder erst selten gemacht hat und nicht so genau weiß, was sie tut. Man muss dabei von mangelnden anatomischen Kenntnissen ausgehen! Selbst durch die Art der Bekleidung würde man die Operateurin eher in den Bereich der dortigen Tierpfleger verorten. (richtig wäre: sauberer Overall, saubere Gummistiefel, saubere Gummischürze, besser Einmalschürze, wechselnde Handschuhe und eine Kopfbedeckung).
- Die OP - Wunden werden in einigen Fällen zwar vernäht, eine antibiotische Versorgung und Schmerzmittelgabe sind nicht zu erkennen, lediglich sogenanntes „Blauspray“ wird in Einzelfällen verwendet. (Blauspray ist ein blau färbendes Spray zur sichtbaren Desinfektion kleinerer und mittlerer Partien).
- Bei mindestens einem Tier konnte beobachtet werden, dass bei Hautschnitt und Naht Abwehrbewegungen erfolgten, die auf eine nicht ausreichende Narkosetiefe hinweisen. Bei einer korrekten Betäubung mittels eines intravenös verabreichten Betäubungsmittels einschließlich Schmerzmittels gibt es – im Gegensatz zur Bolzenschussbetäubung beim Schlachten- keine reflektorischen Bewegungen. Man muss hier von einer unzureichenden Medikation ausgehen, was auch kein Wunder ist, da die Ferkel auf Vorrat betäubt wurden und es durchaus sein kann, dass bei dem letzten zu operierenden Tier die Wirkung bereits nachlässt. Auch konnten bei einigen Tieren starke Nachblutungen beobachtet werden.
- In weiteren Sequenzen sieht man genau, dass bei mindestens einem Tier die Wunde gar nicht vernäht wurde, sondern offenblieb. Nicht vernähte Wunden führen zu Infektionen mit einhergehenden Schmerzen und bieten anderen Ferkeln die Gelegenheit, die Wunden aus Neugierde oder Langeweile aufzureißen und zu bebeißen.

## Zu Punkt 4

Ab Minute 36 werden insgesamt drei Sauen gezeigt (Tier Nr. 3045, 38338, 37252), die an schweren Technopathien leiden (Technopathien sind definiert als Erkrankungen oder Körperschäden an Tieren, welche durch Störungen, Mängel oder unzureichende Beschaffenheit der technischen Einrichtungen entstanden sind, so Z.B. durch scharfrandige Gitter an Böden oder metallischen Gestängen).

Die hier gezeigten Verletzungen/Entzündungen können auch dadurch entstehen, dass die Größe des Kastenstandes nicht der Größe des Tieres angepasst ist. Durch ständigen Druck oder Scheuern kommt es zu Verletzungen, die sich dann durch mangelnde Hygiene und nicht erfolgte Behandlung entzünden können. Die Verletzungen zeigen sich bei allen drei Tieren in Form von runden, nekrotisierenden, offensichtlich schon länger bestehenden Wunden/Verletzungen. Der Durchmesser der Defekte beträgt zwischen 6 cm und 10 cm (Schweregrad 2 und 3), die Tiefe der Wunde beträgt geschätzt 3 bis 4 cm (Finger in der Wunde). Offensichtlich wurden die Wunden mit einem Spray behandelt, was allerdings bei der Schwere der Verletzungen nicht ausreichend ist. Bei Tier 3045 ist der Defekt auf der rechten Körperseite in Höhe der Schulter, bei Tier 38338 befindet sich die Wunde auf der linken Körperseite und bei Tier Nr. 37252 auf dem Rücken, etwa zwischen den Schulterblättern).

Die Wunden zeigen wulstige Wundränder, sezernieren teilweise und sind auch z. T. mit Fliegen besetzt. Bei Anfassen der Wunden zeigen sich Haut- bzw. Muskelreaktionen, was auf Schmerzhaftigkeit hindeutet. Diese Tiere müssen in einen Krankenstall und tierärztlich behandelt werden. Höchstwahrscheinlich sind die Stalleinrichtungen (Kastenstände) - wie schon beschrieben - nicht ausreichend groß für die entsprechenden Tiere, so dass es zu Verletzungen gekommen ist. Die Standgröße ist unbedingt zu überprüfen, auch das Freisein von verletzungsgefährdenden Defekten/Abnutzungen an der Einrichtung ist zu überprüfen.

Da die Verletzungen schon längere Zeit bestehen, muss es sich hier auch um Unterlassung der Kontrollpflicht handeln (Verletzung der Pflicht der täglichen Kontrolle und In-Augenscheinnahme der Tiere).

---

## Zu den Punkten 5 und 7

• Hier geht es um Misshandlungen an Tieren. Der Gesetzgeber hat dazu im § 17 Nr. 2 TierSchG folgendes festgelegt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier

- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

- In der Videosequenz etwa ab Minute 39 werden offensichtlich die Ferkel nach dem Absetzen von den Müttern (die bereits nicht mehr im Kastenstand/Ferkelschutzkorb sind) ausgestallt. Das geschieht in der Regel nach 28 Tagen, dann werden die Sauen in die Gruppenhaltung verbracht und die Ferkel kommen auf das sogenannte Flatdeck.

- In der Videoaufzeichnung sind sehr viele Buchten bereits leer, die Ferkel drängen sich dicht an dicht z. T. übereinander und aufgereggt in der Stallgasse und werden von dem Personal mit Plastikpaddeln getrieben. Sie sind deshalb aufgereggt, weil sie hier mit einer völlig neuen Situation konfrontiert sind und nicht wissen wie ihnen geschieht. Wenn sie nicht sofort und schnell genug in die richtige Richtung laufen, machen sie das nicht aus Sturheit, sondern aus Angst, Vorsicht und Neugierde. Auffällig ist, dass bereits die Misshandlungen beginnen, indem die Tiere nicht nur vorsichtig getrieben werden (wie es sein sollte), sondern getreten und geworfen werden. Dies geschieht so massiv und mit Wucht, dass sie im hohen Bogen durch die Stallgasse fliegen (Min. 40,15) Wenn sie geworfen werden, werden sie z. T an nur einem Ohr oder einem Bein gegriffen und durch die Gegend geworfen. Angstzustände und Verletzungen bei den Tieren sind damit sicher. In Min. 41,44 bleibt ein Ferkel nach dieser Attacke völlig benommen auf der Stallgasse liegen.

- In Min. 42,10 schlägt ein Arbeiter auf ein am Boden liegendes Ferkel mit der Faust brutal ein, insbesondere auf den Kopf. Hier muss man von ungebremster Gewalttätigkeit gegenüber dem Tier sprechen.

- In Minute 42,10 sitzt ein Arbeiter auf einem zappelnden Ferkel am Boden und fixiert es so mit seinem Gewicht, rutscht mit dem Gesäß offensichtlich zur Belustigung auf dem sich wehrenden Tier umher und schlägt am Ende mit der Faust auf das Tier ein (auf den Kopf, mit einem gezielten Fausthieb auf die Nase). Das Tier ist der Attacke ausgesetzt und kann den Hieben nicht ausweichen.

- Offensichtlich der gleiche Arbeiter steckt in Min. 43,10 ein Ferkel Kopf über in eine trichterförmige schmale (kleiner Querschnitt) Metalltonne, die offensichtlich dazu dient, Raufutter vorrätig zu halten (diese Tonnen/Behälter sind an verschiedenen Stellen in der Stalleinrichtung zu sehen). Nicht genug, dass das Tier offensichtlich aus Zeitvertreib oder zur Belustigung in die Tonne gesteckt und damit gequält wird, es wird auch von dem Arbeiter noch fest hineingepresst, weil das Tier gar nicht ohne Weiteres in die schmale Tonne passt. Nach Herausnahme aus der Tonne (nach einigen Sekunden) wirft er das benommene Tier in hohem Bogen auf den Gang.

- In Min 44, 29 hat ebenfalls der brutal vorgehende Arbeiter ein Ferkel auf dem Schoß und hält diesem mit Gewalt das Maul zu. Obwohl kein Ton zu hören ist, kann man erkennen, dass er sich über das verängstigte Tier lustig macht.

- Auch in Min. 47,16 werden Ferkel mittels Plastikpaddel in den Gang getrieben und darüber hinaus auch wieder in hohem Bogen geworfen. Einige werden mit den Füßen getreten und malträtiert, an Beinen und Ohren gerissen und schlussendlich wird einem Tier mit voller Wucht auf den Kopf getreten.

- Ca. ab Minute 50 beginnt dieser Arbeiter ein Ferkel mit Gewalt zu fixieren (zwischen den Beinen) um es dann, offensichtlich als Belustigung, am ganzen Körper mit einem Markierungsstift zu bemalen. Dabei malt er nicht nur

zebraähnliche Streifung auf den Körper, sondern ummalt auch die Augen so, dass der Stift mehrfach mit der Farbe durch die Augen geführt wird. Der gesamte Afterbereich wird ebenfalls geschwärzt, was man offensichtlich lustig findet.

Bei den aufgeführten Beispielen zu dem Punkt 5 „Misshandlungen“ handelt es sich eindeutig um brutale Misshandlungen und Quälereien der kleinen Tiere. Diese Verhaltensweise ist keinesfalls durch ein Fehlverhalten aus Unkenntnis oder durch Überforderung zu erklären, sondern es handelt sich um eine bewusste, wiederholte und brutale Tierquälerei zur eigenen Belustigung. Die Würde der tierlichen Kreatur wird im wahrsten Sinne des Wortes mit Füßen getreten. Man muss hier von krimineller Energie und Sadismus ausgehen. Damit handelt es sich eindeutig um einen Straftatbestand, der aus Rohheit und Sadismus erhebliche Leiden und Schäden und auch Ängste bei den Tieren hervorruft. Hier muss nach unserer Meinung das Strafmaß, das sich aus § 17 ergibt, voll ausgeschöpft werden und eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren verhängt werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Personen, die derartig brutal mit Tieren umgehen, nie wieder mit Arbeiten im Bereich Tierhaltung betraut werden. Nach unserer Meinung kann es keine mildere Form des Strafmaßes geben, einmal um der Schwere der Verfehlung gerecht zu werden, aber auch um eine abschreckende Wirkung auf andere Menschen auszuüben, die ähnliche Arbeiten zu verrichten haben. Im Übrigen muss nicht nur der aktuelle Täter, sondern auch der Tierhalter zur Rechenschaft gezogen werden. Er ist für seine Tiere verantwortlich (§ 2a TierSchG) und sollte mit einem Tierhaltungsverbot belegt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, um dem Verrohungsprozess im Umgang mit sogenannten Nutztieren entgegenzutreten und ein Zeichen für die menschliche Verantwortung zu setzen.

---

## Zu Punkt 6

Bei diesem Punkt ist § 4 Abs. 1 und Abs. 1a TierSchG zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 besagt, dass ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einen Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit unter den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§ 4 Abs. 1a fordert von Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zwecke des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.

- Nottötungen bei Saugferkeln dürfen nur bis zu 5 kg KGW durchgeführt werden.
- Nottötungen dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.
- Jede Nottötung muss für jedes einzelne Tier begründbar sein und darf laut TierSchG nur erfolgen, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt (z.B. Festliegen, fehlender Saugreflex, Anomalien etc.)

- Das Töten einfach nur überzähliger Ferkel ist nicht erlaubt. Da müssen nach der Stellungnahme der „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.“ (TVT) zur Nottötung von Saugferkeln (bis 5kg KGW) durch den Tierhalter z.B. alle Ferkelmanagements ausgeschöpft werden (Ammen, Wurfausgleich etc.)

- Für eine sachgerechte Tötung sind folgende Punkte zu beachten:

Feststellung der Notwendigkeit einer Nottötung

Sachgerechte Betäubung

Kontrolle der Betäubung

Tötung des betäubten Tieres durch ein geeignetes Tötungsverfahren

Kontrolle des Todeseintritts

Zeitlich versetzte Nachkontrolle

- Die Betäubung eines Ferkels unter 5 kg kann durch einen Schlag auf den Kopf mit einem stumpfen Gegenstand z.B. mit einem harten Rundholz erfolgen.

- Tiere gegen Wände, Kanten oder den Fußboden zu schlagen ist nicht erlaubt.

- Die Betäubung muss auf Wirksamkeit kontrolliert werden (z.B. Lidreflex)

- Nach dem Schlag auf den Kopf hat ein geeignetes Tötungsverfahren zu erfolgen (Blutentzug durch Durchtrennung der Halsschlagader oder durch Bruststich).

- Der eingetretene Tod muss kontrolliert werden. (z.B. aussetzende Atmung, kein Herzschlag).

- Erst wenn der Tod eindeutig festgestellt ist, darf der Kadaver in entsprechende dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden.

- Bei Tieren über 5 kg muss die Betäubung mittels Bolzenschuss bzw. Elektrozange durchgeführt werden.

- Die Tötung nach erfolgreicher Betäubung muss durch Blutentzug erfolgen.

Ab Min. 54 ändert sich die Lokalität (es sind nicht mehr die Ferkelschutzkörbe zu sehen), hier handelt es sich jetzt offensichtlich um Tiere in Gruppenhaltung. Vier Arbeiter sind auf dem Video zu sehen, ein Mann mit Mütze betritt die vordere Bucht „bewaffnet“ mit Bolzenschussapparat und Messer ?? (Bildqualität hier nicht gut). Er nimmt ein Tier ins Visier, versucht es etwas an die Seite zu drängen, um dann den Bolzenschussapparat aus der freien Hand bei sich ständig bewegendem Tier und inmitten der anderen Tiere, auf den Kopf (Stirn) abzuschießen. Der Bolzens bleibt stecken, das Tier bewegt sich weiter mit dem Bolzen im Kopf, bricht nicht zusammen, ist offensichtlich nicht betäubt). Entweder ist der Bolzenschussapparat defekt, die Treibladung hat nicht die ausreichende Stärke - oder aber die Stelle am

Kopf, die zur Betäubung notwendig getroffen werden muss, ist verfehlt worden. Der Akteur zieht mit Gewalt den Bolzen aus dem Kopf, unternimmt nochmals Versuche und schlägt nach weiteren Fehlversuchen das Tier mit einem armstarken Rundholz mit voller Gewalt auf den Schädel. Dann wird zum wiederholten Mal der Bolzenschuss angesetzt. Das Tier bricht zusammen, die umstehenden Arbeiter und der Mann mit dem Bolzenschussgerät freuen sich offensichtlich über ihren „Erfolg“ (bis Min. 57,39)

Zur Erklärung muss folgendes angefügt werden: Wird der Bolzen auf die Stirn abgeschossen, durchschlägt er die äußere Haut und die Knochenhaut sowie die Hirnhaut. Diese sind alle sensibel innerviert und durch die fehlerhafte/nicht erfolgte Betäubungswirkung des Bolzens entstehen natürlich heftige Schmerzen, die umso intensiver sind, je länger die Prozedur dauert. Das Nachlaufen in der Bucht bewirkt bei dem „angeschossenen“ Tier höchstgradige Angst und bei den anderen Tieren in der Bucht, die das Ganze sehr wohl mitbekommen, kommt es zu hochgradigem Stress, wenn nicht sogar zur Panik.

Hier liegt eindeutig ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 und Abs. 1a TierSchG vor. Außerdem muss auch hier der § 17 TSchG greifen, der besagt, dass wer aus Rohheit einem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden kann. So wie die vorgenommene Tötung ausgeführt wurde, kann man hier nicht strafmildernd mangelndes Wissen/mangelnde Fachkenntnisse annehmen, sondern muss auch hier von bewusster Tierquälerei und sadistischem Verhalten ausgehen. Somit handelt es sich auch hier um einen Straftatbestand, der wegen der Niedertracht und Schwere der Tat mit höchstmöglichem Strafmaß belegt werden muss.

## **Erklärung zur richtigen Vorgehensweise beim Töten von Nutztieren**

(Schwein/Bolzenschuss)

## **Merkblatt der TVT e. V., Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer**

Seite 2

[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)

Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer

Erarbeitet vom Arbeitskreis (Betäubung und Schlachtung)

Stand: Februar 2018

Anhang 2a: Nottötung Schwein – Bolzenschuss

### **1. Verwendungszweck**

Das Bolzenschussgerät kann zuverlässig erst bei Tieren ab 20 kg angewendet werden. Bei jüngeren/

kleineren Tiere mit geringerem Gewicht ist der Einsatz, auch aus Gründen der Arbeitssicherheit, nur

bedingt möglich. Bolzenschussgeräte mit einer Bolzenaustrittslänge von 8-9 cm können, mit

entsprechender Ladung, auch bei Ferkeln ab 1 kg eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der

Schussapparat so angesetzt wird, dass der Schuss in Richtung auf den Hals abgegeben wird (siehe

Zeichnung bei Punkt 4). Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

## **2. Gerät – Voraussetzungen**

- Gewartetes und regelmäßig nach jedem Gebrauch gereinigtes Gerät
- Gerader und scharfkantiger Bolzen
- Geeignetes Gerät und Patronen für die Größe des Tieres (Läufer, Mastschwein, Sau)
- Betriebsanleitung mit Hinweisen zur Optimierung des Tierschutzes

## **3. Betäubungswirkung**

Der Bolzenschuss wirkt über drei Komponenten. Die erste Wirkung ist eine starke Gehirnerschütterung durch das Auftreffen des Bolzens mit hoher Energie auf das Schädeldach. Danach kommt es zur mechanischen Zerstörung von Gehirnarealen durch den Bolzen, abhängig von seiner Richtung und Eindringtiefe. Drittens baut der Bolzen im Schädelinneren erst einen massiven Überdruck auf, dem sich dann beim Rückzug ein massiver Unterdruck anschließt. Diese Druckänderungen bewirken eine zusätzliche Zerstörung und Beeinträchtigung von Gehirnstrukturen.

Hinweis: Trotz umfangreicher Verletzungen / Schäden am Gehirn können bolzenschussbetäubte Tiere wieder aufwachen und (Schmerz) wahrnehmen!

## **4. Durchführung**

Bei keilförmigem Kopf wird der Bolzenschussapparat einen Zentimeter

oberhalb der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte angesetzt und zielt in Richtung des unteren Ohransatzes. Hierzu muss bei Tieren mit steiler Stirn das hintere Ende des Gerätes ggf. ein wenig nach unten gekippt werden (Gerät muss nicht unbedingt plan aufsitzen, sondern kann bis zu 25° abgewinkelt werden – siehe Abbildung). Bei Sauen befindet sich der Ansatzpunkt 2-3 cm über den Kreuzungspunkt und senkrecht zur Stirn. Bei mobilen Tieren muss für einen sicheren Ansatz die Bewegungsfähigkeit eingeschränkt werden, z. B. durch Treibbrett oder Hilfsperson.

## 5. Kontrolle Betäubungswirkung

Nach einem korrekt durchgeführten Schuss zeigen die Tiere ein typisches Verhalten mit den

folgenden Anzeichen einer erfolgreichen Betäubung. Kranke oder verletzte Tiere zeigen je nach

Zustand möglicherweise nicht alle genannten Anzeichen:

- die Tiere brechen schlagartig zusammen und zeigen dann sofort einen steifen Krampf mit erst angezogenen dann gestreckten Gliedmaßen und geradem Rücken,
- die Atmung setzt unmittelbar nach dem Schuss aus
- nach etwa 10 Sekunden treten ruckartige Krämpfe mit Ruderbewegungen der Beine auf
- die Augen blicken starr, die Augäpfel sind nicht verdreht oder wackeln hin und her, auf

Berührung des Auges bzw. der Wimpern folgt keine Reaktion

Die Krämpfe können extrem stark sein, weshalb das Tötungsverfahren (Entblutestich oder Rückenmarkszerstörung) dringend innerhalb der kurzen starren Phase durchgeführt werden sollte.

Um das Tier muss Platz sein, um Verletzungen beim Durchführenden oder anderen Schweinen zu verhindern. Atmet das Tier bzw. setzt die Atmung wieder ein, blinzelt auf Berührung des Auges oder spontan, gibt Lautäußerungen von sich oder versucht sogar aufzustehen, muss sofort nachgeschossen werden!

## 6. Tötung

Die Tötung muss direkt im Anschluss an den erfolgreichen Schuss durchgeführt werden. Die Bolzenschussbetäubung alleine stellt kein Tötungsverfahren dar!

Ab Min. 57,46 werden augenscheinlich in einem Stallgang Saugferkel getötet. Ein Arbeiter holt Ferkel nacheinander aus einem Behältnis und wirft sie dann wahrscheinlich tot/leiblos (Vermutlich Tötung durch Co2 ?, Eintritt des Todes wird nicht richtig kontrolliert) in eine Schubkarre. (Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Behältnis gezeigt, in dem die getöteten Ferkel gesammelt wurden. Hier ist eindeutig zu sehen, dass Tiere noch Lebensäußerungen zeigen z.B. sich noch bewegen) Diese Tiere sind offensichtlich nicht tot und liegen im Konfiskat-Behälter).

Nach dem zweiten getöteten Ferkel, wird den folgenden, dem CO2- Behältnis entnommenen Ferkeln, der Hals umgedreht, wohl um sich sicher zu sein, dass die Tiere tot sind.

Halsumdrehen ist lediglich bei kleinen Vögeln als Tötungsart toleriert. Selbst bei Versuchsmäusen wird diese früher häufig angewandte Tötungsart inzwischen durch die Dekapitation durch Scherenschlag ersetzt, da die Tötung ansonsten nicht sicher ist. Das würde dann zu stärksten Schmerzen und heftigen Panikattacken führen. Das muss eindeutig als Leiden klassifiziert werden, weil sich die Tiere in einer ausweglosen Situation befinden, der sie aus eigener Kraft nicht entkommen können. Die Tiere sind intelligent genug, um das so einschätzen zu können. Halsumdrehen bei Ferkeln ist also auf gar keinen Fall eine adäquate Tötungsmethode!

Ab Min. 58,58 werden größere Ferkel (höchstwahrscheinlich schwerer als 5 kg KGW) betäubt/getötet. Dazu werden sie gesetzeswidrig mit voller Wucht auf den Betonboden geschlagen.

Ab 1,00,07 Std. wird ein kleines Ferkel auf dem Boden des Stallganges getötet, in dem der Arbeiter das Tier mit dem Fuß fixiert und das vor Panik quietschende/schreiende Ferkel ohne Betäubung mit einem Messer absticht und es damit bei vollen Bewusstsein entblutet/tötet. Er tritt so lange zur Fixation mit dem Fuß auf das sich wehrende Tier, bis es schlussendlich bewegungslos daliegt.

Auch hier kann man bei allen drei Beispielen der Tötung von Verstößen gegen das TierSchG (siehe oben genannte Paragraphen) ausgehen. Wegen des Vorsatzes und der Rohheit der Vorgehensweise muss auch hier § 17 greifen.

---

## Zu Punkt 8

Ab 1,01,28 sieht man in den Videoaufnahmen zahlreiche Sauen in Kastenständen/ Ferkelschutzkörben. Mehrere Tiere zeigen eindeutige Verhaltensstörungen, die sich durch Leerkauen, Beißen in die Gestänge/Gummimanschette oder Rupfen an Seilen

äußern. Hierbei handelt es sich um bekannte Übersprungshandlungen, da die im Kastenstand/Ferkelschutzkorb fixierten Tiere ihren natürlichen, angeborenen, genetisch festgelegten Bewegungsdrang, die Umsorgung der Nachkommen oder die in der Natur normale andauernde Suche nach Futter nicht ausleben können.

Diese Art der Tierhaltung widerspricht eindeutig dem § 2 Nr. 2 TierSchG, nachdem man die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden. Das artgemäße Streben nach Bewegung ist hier so dermaßen eingeschränkt, dass man von Leiden sprechen muss. Die Tiere sehen keinen anderen Ausweg als sich durch das sinnlose leere Kauen oder Beißen in die Stalleinrichtungen Abhilfe zu verschaffen. Damit ist die Kastenstandhaltung eindeutig nicht gesetzeskonform.

---

## Zu Punkt 9

In den letzten Bildern dieser Videoaufnahmen (1,03,43) werden die Hinterteile mehrerer weiblicher Tiere gezeigt, die offensichtlich eine schon länger bestehende extreme Schwellung und Rötung der Vulva zeigen (Temperatur, die bei einer Infektion auftreten würde, kann man natürlich auf Bildern nicht erkennen).

Die Kardinalsymptome der Entzündung sind nach Celsus und Galen:

**Rubor** (Rötung) - **Calor** (Hitze) - **Tumor** (Schwellung) - **Dolor** (Schmerz) und  
**Functio laesa** (gestörte Funktion)

Hier handelt es sich sicher um eine schon länger bestehende Vulvitis/ Vulvovaginitis, also um eine Entzündung erheblichen Ausmaßes.

Bei der verpflichtend vorgeschriebenen täglichen Kontrolle der Tiere hätte dieses Krankheitsbild längst aufgefallen sein müssen. Die Tiere hätten rechtzeitig tierärztlich versorgt (z.B. antibiotisch) und in eine Krankenbucht verbracht werden müssen.

Falls nach tierärztlicher Diagnose keine Behandlung bzw. keine positive Prognose möglich wäre, hätten die Tiere zeitnah notgetötet werden müssen, um sie zu erlösen.

Hiermit wird gegen § 2 Abs. 1 TierSchG verstoßen. Danach muss derjenige, der ein Tier hält es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Zur Pflege gehört selbstverständlich auch die tierärztliche Versorgung bei Erkrankung, die hier nicht erfolgte!

## **Zusammenfassende Beurteilung der beschriebenen Tatbestände/ Befunde.**

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der Schweinezuchtanlage/Ferkelproduktion, in der die zugesandten Videoaufnahmen gedreht wurden, um eine große Tierhaltung handelt, die man als industrielle Tierhaltung bezeichnen muss. Bei kurzen Kameranäherungen erkennt man die Größe der Hallen und die Brutalität der baulichen Einrichtungen aus Beton und Metall. Die sogenannten Kastenstände bzw. Ferkelschutzkörbe zeigen den grundsätzlich verachtenden Umgang mit Tieren, die als Gebärmaschinen und Rohstofflieferanten und damit als reine Produktionsmittel den größten Teil ihres Lebens in nahezu körpergroßen Metallkäfigen fixiert und damit immobilisiert werden. Dies geschieht aus rein wirtschaftlichen Gründen, um möglichst viele Tiere auf möglichst geringem Platzangebot halten zu können. Die artgemäßen Bedürfnisse der Tiere werden somit entgegen der Gesetzeslage (die Tierschutznutztierhaltungsverordnung ist nicht konform mit dem Tierschutzgesetz, sondern unterläuft das Gesetz) missachtet und die tierliche Würde buchstäblich mit Füßen getreten. Auch ohne Gesetzesbrüche ist bereits ein solcher Umgang mit Tieren völlig inakzeptabel, insbesondere unter dem Aspekt, dass in den letzten 3 Jahrzehnten durch Kognitionsforschung und Verhaltensbiologie gezeigt werden konnte, zu welchen Fähigkeiten, Sozialverhalten, rationalen Entscheidungen etc. Tiere in der Lage sind. Es handelt sich um fühlende Lebewesen mit Eigeninteressen, die sich von uns Menschen nur graduell, nicht aber prinzipiell unterscheiden.

Seit 2002 ist der Schutz der Tiere als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert, im Tierschutzgesetz § 1 Grundsatz werden Tiere als Mitgeschöpfe bezeichnet, deren Leben und Wohlbefinden der Mensch aus Verantwortung zu schützen hat. Durch diese juristischen Bewertungen und Normensetzung ergeben sich Verpflichtungen, denen der Staat mit der Legitimierung solcher Tierhaltungen nicht nachkommt. Weite Teile der Gesellschaft wollen derartig verstörende Tierhaltungsformen nicht mehr tolerieren. Das führte zwar dazu, die Tierschutznutztierhaltungsverordnung in Bezug auf den Kastenstand zu ändern (Verbot des Kastenstandes), allerdings mit völlig unverhältnismäßig langen Übergangsfristen (bis zu 17 Jahren). Hiermit wird die Ökonomie höher bewertet als die körperliche Unversehrtheit von fühlenden Lebewesen.

Aber selbst in solchen Tierhaltungsanlagen kann man Tiere einigermaßen auskömmlich versorgen, sie wenigstens respektvoll und empathisch betrachten und behandeln und dafür sorgen, dass ihnen durch das Handling d.h. durch den Umgang mit Menschen nicht noch mehr Tierleid zugefügt wird.

In den zugesandten Videosequenzen wird mit den Tieren umgegangen wie man es sich schlimmer nicht vorstellen kann. Abgesehen von fachlichen Unfähigkeiten und Unkenntnissen, sei es bei der Amputation der Ringelschwänze, bei der Isoflurannarkose, bei der OP der Binneneber oder bei der Nottötung von kleinen Ferkeln und auch größeren Tieren, ist von einigen Mitarbeitern der Umgang mit den Tieren an Brutalität und Sadismus nicht zu überbieten. Hierbei handelt es sich eindeutig um Straftatbestände (Verstöße gegen §§ 1, 2, 4 und 17 TierSchG), die wegen der Schwere der Vergehen (wie in den oberen Abschnitten beschrieben) und der durchaus vorhandenen kriminellen Energie deutlich bestraft werden müssen. Hier sollte das Strafmaß ausgeschöpft werden. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass solche Mitarbeiter nie mehr in sensiblen Bereichen wie z.B. bei der Versorgung von

Tieren arbeiten dürfen. Darüber hinaus sollten nicht nur die identifizierten Täter, sondern auch der oder die Besitzer der Anlage zur Rechenschaft gezogen werden. Der Tierhalter ist verantwortlich für das Wohl seiner Tiere und hat dies auch zu gewährleisten. Da hier ganz offensichtlich ein Fehlverhalten größeren Ausmaßes bzw. eine Unterlassung vorliegt, sollte ein generelles Tierhaltungsverbot ausgesprochen werden.

Was an dieser Stelle nicht bewertet werden kann, ist die Rolle der Kontrollbehörden. Verletzungen, Krankheiten, Minderversorgung, bauliche Mängel, Verhaltensstörungen hätten bei regelmäßiger Kontrolle sowohl durch den „Hoftierarzt“ als auch durch kontrollierende Vertreter des Veterinärämtes erkannt werden und zur Änderung angemahnt werden müssen. Anscheinend haben in diesem Fall auch die Kontrollbehörden versagt oder waren nicht gewillt durchzugreifen.

**Dr. Claudia Preuß-Ueberschär**

**1. Vorsitzende**

Sanddornweg 4

30900 Wedemark

Tel.: 05130 8692

Mail: [cpreussueberschaer@googlemail.com](mailto:cpreussueberschaer@googlemail.com)

**Dr. Jochen Weins**

**2. Vorsitzender**

Im Hammer 17

52224 Stolberg

[j.weins@arcor.de](mailto:j.weins@arcor.de)